



Brüssel, den 31. Juli 2020  
(OR. en)

10035/20  
ADD 1

|                |               |
|----------------|---------------|
| JAI 627        | DROIPEN 62    |
| COSI 122       | COPEN 216     |
| ENFOPOL 191    | FREMP 52      |
| ENFOCUSTOM 96  | JAIEX 73      |
| IXIM 80        | CFSP/PESC 652 |
| CT 62          | COPS 257      |
| CRIMORG 67     | HYBRID 22     |
| FRONT 209      | DISINFO 18    |
| ASIM 56        | TELECOM 122   |
| VISA 86        | DIGIT 64      |
| CYBER 141      | COMPET 348    |
| DATAPROTECT 73 | RECH 287      |
| CATS 57        |               |

#### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 27. Juli 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2020) 608 final ANNEXES 1-4

---

Betr.: ANHÄNGE der MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN EU-Aktionsplan gegen den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen (2020-2025)

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 608 final ANNEXES 1-4.

---

Anl.: COM(2020) 608 final ANNEXES 1-4



Brüssel, den 24.7.2020  
COM(2020) 608 final

ANNEXES 1 to 4

## **ANHÄNGE**

*der*

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN  
RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND  
DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN**

**EU-Aktionsplan gegen den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen (2020-2025)**

**ANHANG 1**  
**Verzeichnis einschlägiger Rechtsvorschriften und EU-Initiativen**

**EU-Rechtsvorschriften**

- Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (*ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51*) (geänderte Fassung);
- Gemeinsamer Standpunkt (GASP) 2008/944 vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern, geändert durch den Beschluss (GASP) 2019/1560 des Rates vom 16. September 2019 (*ABl. L 239 vom 17.9.2019, S. 16*);
- Richtlinie 2009/43/EG vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (*ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1*);
- Verordnung (EU) Nr. 258/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Umsetzung des Artikels 10 des Protokolls der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-Feuerwaffenprotokoll) und zur Einführung von Ausfuhrgenehmigungen für Feuerwaffen, deren Teile, Komponenten und Munition sowie von Maßnahmen betreffend deren Einfuhr und Durchfuhr (*ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 1*);
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden (*ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 62*) (geänderte Fassung);
- Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/68 der Kommission vom 16. Januar 2019 zur Festlegung technischer Spezifikationen für die Kennzeichnung von Feuerwaffen und deren wesentlichen Bestandteilen gemäß der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (*ABl. L 15 vom 17.1.2019, S. 18*);
- Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 der Kommission vom 16. Januar 2019 zur Festlegung technischer Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen gemäß der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (*ABl. L 15 vom 17.1.2019, S. 22*);
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/686 der Kommission vom 16. Januar 2019 zur Festlegung detaillierter Vorkehrungen gemäß Richtlinie 91/477/EWG des Rates für den systematischen elektronischen Austausch von Informationen im Zusammenhang mit der Verbringung von Feuerwaffen innerhalb der Union (*ABl. L 116 vom 3.5.2019, S. 1*);
- Durchführungsbeschluss (EU) 2019/689 der Kommission vom 16. Januar 2019 über ein Pilotprojekt zur Umsetzung bestimmter, in der Richtlinie 91/477/EWG des Rates festgelegter Bestimmungen über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarkt-Informationssystems (*ABl. L 116 vom 3.5.2019, S. 75*).

## Internationale Verträge

- Übereinkommen von 2001 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und zugehöriges Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit;
- Aktionsprogramm der Vereinten Nationen von 2001 zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten;
- Internationales Rechtsinstrument von 2005 zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten;
- Vertrag über den Waffenhandel von 2013.

## EU-Initiativen

### Allgemein

- EU-Politikzyklus 2014-2018, erster operativer Aktionsplan als Teil der Europäischen multidisziplinären Plattform gegen kriminelle Bedrohungen.<sup>1</sup> Hierzu zählten zahlreiche Aktivitäten mit dem Ziel, die Erhebung, Sammlung und Erzeugung von Erkenntnissen zu steigern, den Austausch ballistischer Informationen zu verbessern, nationale Kontaktstellen einzurichten, gemeinsame Kontrollmaßnahmen für bestimmte Bedrohungen (umgebaute Waffen, Gas- und Schreckschusswaffen, Paketzustellung) zu organisieren, Schulungen durchzuführen, Kapazitäten aufzubauen sowie die internationale Zusammenarbeit zu fördern.
- *Schusswaffen und die innere Sicherheit der EU: Schutz der Bürger und Unterbindung des illegalen Handels*, Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, COM(2013) 716 vom 21.10.2013.
- *Die Europäische Sicherheitsagenda*, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, COM(2015) 185 final vom 28.4.2015.
- EU-Aktionsplan gegen den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen und Explosivstoffen und deren unerlaubte Verwendung, COM(2015) 624 final vom 2.12.2015.
- *Elemente einer EU-Strategie gegen unerlaubte Feuerwaffen, Kleinwaffen & leichte Waffen und dazugehörige Munition*, Gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (JOIN (2018) 17 final vom 1.6.2018), vom Rat gebilligt und in eine umfassende EU-Strategie umgewandelt (Schlussfolgerungen des Rates vom 19. November 2018 – Dokument 13581/18).
- Bericht der Kommission für eine Bewertung der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr ziviler Feuerwaffen, COM(2017) 737 final vom 12.12.2017.
- Empfehlung der Kommission über Sofortmaßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit bei der Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr von Feuerwaffen, deren Teilen und wesentlichen Komponenten und Munition, in der eine Verschärfung der EU-

---

<sup>1</sup> Dok. 16726/3/13 REV 3 RESTREINT UE/EU RESTRICTED.

Vorschriften zur Verbesserung der Rückverfolgbarkeit und der Sicherheit der Ausfuhr- und Einfuhrkontrollverfahren für Feuerwaffen und eine Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit Feuerwaffen gefordert wird, C(2018) 2197 final vom 17.4.2018.

## Südosteuropa

- *Aktionsplan über den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen zwischen der EU und dem südosteuropäischen Raum (2015-2019)* vom 14. November 2014, Ratsdokument 15516/14, vom Rat am 4./5. Dezember 2014 angenommen (Ratsdokument 16526/14); Ministerforum EU-Westbalkan für Justiz und Inneres vom 12. Dezember 2014 in Belgrad.
- *Eine glaubwürdige Erweiterungsperspektive für und ein verstärktes Engagement der EU gegenüber dem westlichen Balkan*, COM(2018) 65 final vom 6.2.2018. Im Mittelpunkt der Maßnahme 2.12 stand speziell der unerlaubte Handel mit Feuerwaffen.
- *Gemeinsamer Aktionsplan zur Terrorismusbekämpfung für die westlichen Balkanstaaten*, unterzeichnet von den Vertretern der Europäischen Union und den sechs Partnern des westlichen Balkans am 5. Oktober 2018 auf der Tagung der Justiz- und Innenminister der EU und der westlichen Balkanstaaten in Tirana.<sup>2</sup> Die Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen zählt zu den fünf übergeordneten Zielen des Aktionsplans. Gemeinsam mit den Behörden aller sechs Partner des westlichen Balkans wurden individuell zugeschnittene bilaterale Abkommen zur Terrorismusbekämpfung ausgearbeitet und geschlossen.<sup>3</sup> Diese Vereinbarungen beinhalten zentrale Fragen des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen, beispielsweise die Einrichtung voll funktionsfähiger Kontaktstellen für Feuerwaffen. Die vorrangigen Maßnahmen werden durch konkrete Angaben zu Zuständigkeiten, Indikatoren und Fristen näher bestimmt.
- *Fahrplan für eine nachhaltige Lösung für den illegalen Besitz und Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW) und zugehöriger Munition sowie den unerlaubten Handel damit*, Londoner Gipfel im Rahmen des Berliner Prozesses am 10. Juli 2018. Diese Initiative erhielt später finanzielle Unterstützung der EU im Wege des Beschlusses (GASP) 2018/1788 des Rates vom 19. November 2018 zur Unterstützung der Zentralstelle Südost- und Osteuropa für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen (SEESAC) bei der Umsetzung des regionalen Fahrplans zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels im Westbalkan, der die allgemeine Koordinierung und Überwachung des Fahrplans festlegt (ABl. L 293 vom 20.11.2018, S. 11).

---

<sup>2</sup> [https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/news/docs/20181005\\_joint-action-plan-counter-terrorism-western-balkans.pdf](https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/news/docs/20181005_joint-action-plan-counter-terrorism-western-balkans.pdf).

<sup>3</sup> Die ersten beiden Vereinbarungen wurden von Kommissar Avramopoulos und den Innenministern Albanien und der Republik Nordmazedonien am 9. Oktober 2019 in Brüssel unterzeichnet (siehe [https://ec.europa.eu/home-affairs/news/news/20191009\\_security-union-implementing-counter-terrorism-arrangements-albania-north-macedonia](https://ec.europa.eu/home-affairs/news/news/20191009_security-union-implementing-counter-terrorism-arrangements-albania-north-macedonia)). Die Vereinbarung mit dem Kosovo\* wurde am 30. Oktober 2019 in Brüssel unterzeichnet. Die Unterzeichnung der letzten drei Vereinbarungen – mit Bosnien und Herzegowina, Montenegro und Serbien – wurden am 19. November 2019 am Rande des JI-Ministertreffens in Skopje unterzeichnet.

\* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

- *Bewertung des Aktionsplans über den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen zwischen der EU und dem südosteuropäischen Raum (2015-2019)*, Bericht der Kommission vom 27. Juni 2019, COM(2019) 293 final vom 27.6.2019. Diesem Evaluierungsbericht zufolge hat der Aktionsplan die Vernetzung und den Informationsaustausch verbessert und das Fundament für die künftige Zusammenarbeit gelegt. Mehrere geplante Maßnahmen sind jedoch noch nicht vollständig umgesetzt worden, beispielsweise die Gründung der für angemessene Durchsetzungsstrategien, Koordination, Aufklärung und Informationsaustausch sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene erforderlichen Kontaktstellen für Feuerwaffen. Ferner gibt es nach wie vor keine harmonisierte Datenerhebung für die Beschlagnahme von Feuerwaffen, die eine faktengestützte Politik und eine ordnungsgemäße, zuverlässige Bewertung der Trends im Bereich des unerlaubten Handels ermöglichen würde. Ebenso haben die Interessenträger kein einheitliches Berichtsformat für den Informationsaustausch entwickelt, wie dies im Aktionsplan vorgesehen war.
- Beschluss (GASP) 2019/2111 des Rates vom 9. Dezember 2019 zur Unterstützung der auf Abrüstung und Waffenkontrolle ausgerichteten Tätigkeiten der Zentralstelle Südost- und Osteuropa für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen (SEESAC) in Südosteuropa zur Verringerung der Bedrohung durch unerlaubte Kleinwaffen und leichte Waffen und zugehörige Munition (ABl. L 318 vom 10.12.2019): Seit 2002 hat die EU die westlichen Balkanstaaten durch eine Reihe von Ratsbeschlüssen unterstützt, mit denen Projekte auf dem Gebiet der Kleinwaffenkontrolle im Wert von 18,1 Mio. EUR finanziert wurden.
- Beschluss (GASP) 2019/2009 des Rates vom 2. Dezember 2019 zur Unterstützung der Anstrengungen der Ukraine bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Waffen, Munition und Explosivstoffen in Zusammenarbeit mit der OSZE (ABl. L 312 vom 3.12.2019, S. 42).

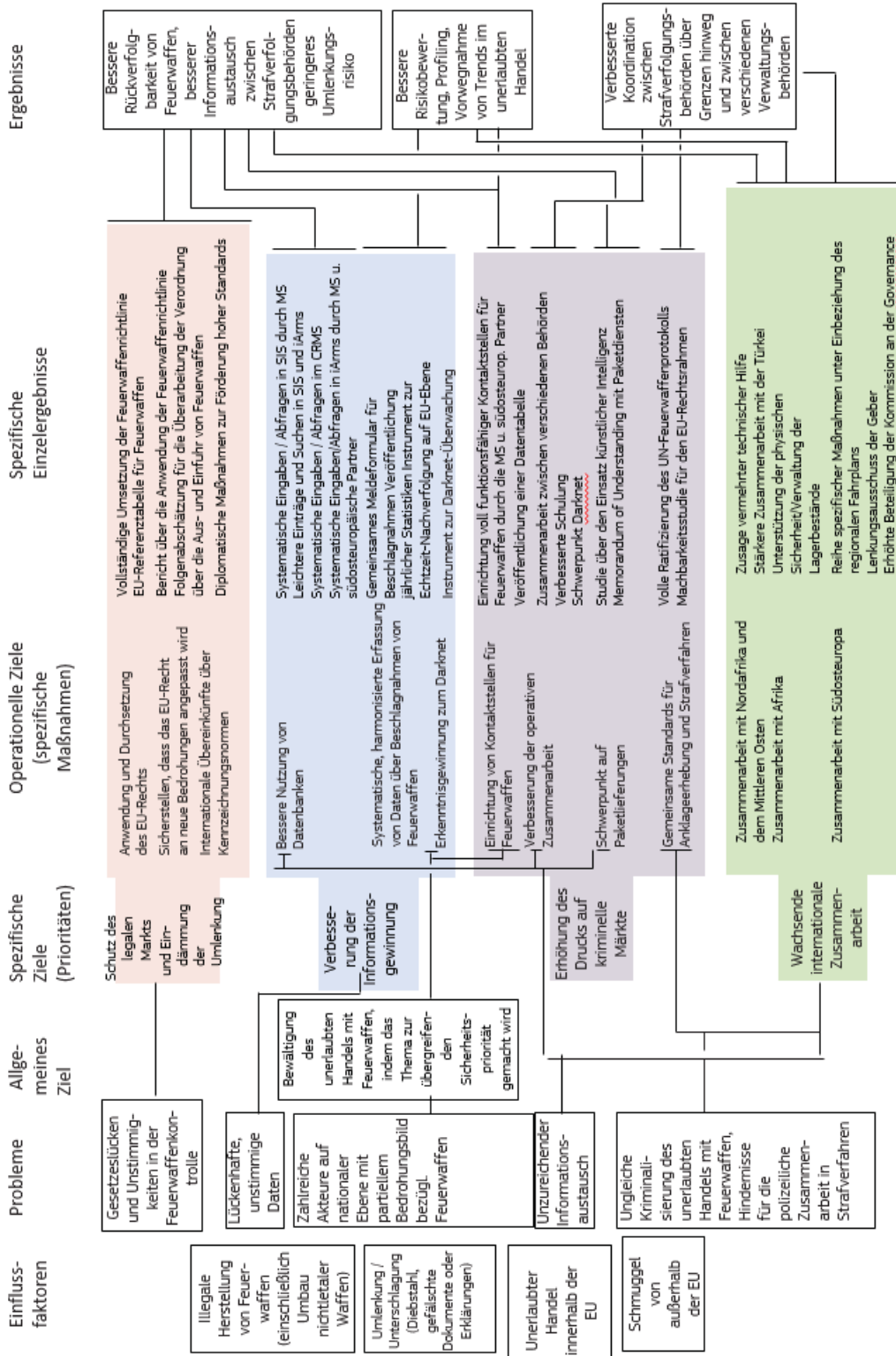
Mit diesen Projekten wurden die Anstrengungen zur Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Verhinderung des illegalen Waffenhandels in Südosteuropa umfassend unterstützt. Seit 2002 ist die UNDP-Zentralstelle Südosteuropa für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen (SEESAC) der wichtigste Durchführungspartner für die Unterstützung der Region durch den Rat. Mit dem neuen Ratsbeschluss vom 9. Dezember 2019 werden 11,8 Mio. EUR für Maßnahmen zur Waffenkontrolle in den nächsten vier Jahren bereitgestellt. Die Kommissionen für Kleinwaffen und leichte Waffen und das südosteuropäische Netz der Feuerwaffenexperten tragen zur Standardisierung der Konzepte in der Region und zur Formulierung von Maßnahmen auf regionaler und lokaler Ebene bei und leisten damit einen Beitrag zu einer faktengestützten Politikgestaltung, einer besseren physischen Sicherung und Verwaltung von Lagerbeständen, einer besseren Kennzeichnung und Rückverfolgung sowie einer besseren Aufbewahrung von Aufzeichnungen, zum Aufbau von Kapazitäten zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Feuerwaffen durch Unterstützung für die Einrichtung von Kontaktstellen für Feuerwaffen sowie zum Aufbau von Ermittlungskapazitäten. Unterstützt wurden auch Sensibilisierungsmaßnahmen, Kampagnen zum Einsammeln von Kleinwaffen, leichten Waffen und Munition, Maßnahmen zur Transparenz der Waffenausfuhren in der Region und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive im Bereich der Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen.

- In der Gemeinsamen Mitteilung *Politik der Östlichen Partnerschaft nach 2020* (JOIN(2020) 7 final vom 18.3.2020) wurde die in der Überprüfung der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) aus dem Jahr 2015 erhobene Forderung nach einer verstärkten Sicherheitsdimension für die Zerschlagung des organisierten Verbrechens, einschließlich des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen, bekräftigt.



# ANHANG 2

## Interventionslogik des EU-Aktionsplans





### ANHANG 3

#### Südosteuropa: Spezifische Maßnahmen und Zusammenarbeit mit der EU

| Maßnahmen  | Zeithorizont <sup>4</sup> | Entsprechende wesentliche Leistungsindikatoren <sup>5</sup> | Entsprechende Aktivitäten im regionalen Fahrplan <sup>6</sup> |
|--|---------------------------|---|---|
| <p><b>Grundlegende Voraussetzungen</b></p> <p><i>Rechtsumfeld</i></p> <p>Vollständige Annäherung der rechtlichen Kontrollen an die EU-Rechtsvorschriften (einschließlich der Überarbeitung der Feuerwaffenrichtlinie im Jahr 2017, der Durchführungsrechtsakte zu Deaktivierungsstandards, zur Kennzeichnung von Feuerwaffen und ihren wesentlichen Bestandteilen und zu technischen Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen).</p> | 2023                      | 1.1; 1.2; 1.3   | G1 T3   |
| <p>Modernisierung des Rechtsrahmens für Feuerwaffenhersteller und -händler</p>   | 2020                      | 1.1; 1.4; 1.5   | G1 T2   |
| <p>Schaffung eines geeigneten strafrechtlichen Rahmens zur Gewährleistung der Strafverfolgung und Verurteilung im Zusammenhang mit dem</p>   | 2024                      | 1.5<br>3  | G1 T1<br>G3 T1  |

<sup>4</sup> Zeithorizont des regionalen Fahrplans.

<sup>5</sup> Siehe Anhang 4.

<sup>6</sup> G= Goal [Ziel]; T=Target [Vorgabe].

| Maßnahmen   | Zeithorizont <sup>4</sup> | Entsprechende wesentliche Leistungsindikatoren <sup>5</sup> | Entsprechende Aktivitäten im regionalen Fahrplan <sup>6</sup> |
|---|---------------------------|---|---|
| unerlaubten Handel mit Feuerwaffen.   |                           |   |   |
| Annäherung der strafrechtlichen und operativen Verfahren in der gesamten Region zur Erleichterung der grenzübergreifenden operativen Zusammenarbeit.    | 2023                      | 1.1<br>3  | G1 T4<br>G3 T1  |
| Annahme des Rechtsrahmens für die Legalisierung von Feuerwaffen und die freiwillige Abgabe von Feuerwaffen, Munition und Explosivstoffen                | 2020                      | 11  | G5 T2   |
| <i>Verwaltungsstruktur</i>  |                           |   |   |
| Einrichtung voll funktionsfähiger, vollständig mit Personal ausgestatteter Kontaktstellen für Feuerwaffen in allen Hoheitsgebieten.                     | 2020                      | 7   | G2 T2<br>G2 T3  |
| <i>Schulung und Kapazitätsaufbau</i>  |                           |   |   |
| Verbesserte Verfahren, Ausrüstung und Schulung der Strafverfolgungsstellen.   | 2024                      | 7   | G3 T2   |
| Ausbau der nationalen Schulungen in der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen. Diversifizierung der Teilnahme an CEPOL-Fortbildungskursen. | 2024                      | 7   | G3 T4   |

| Maßnahmen   | Zeithorizont <sup>4</sup>                       | Entsprechende wesentliche Leistungsindikatoren <sup>5</sup>   | Entsprechende Aktivitäten im regionalen Fahrplan <sup>6</sup>        |
|---|---|---|--|
| <p><b>Prävention und Sensibilisierung</b></p> <p><i>Erhöhung der Sicherheit der Lagerbestände</i></p> <p>Einführung von Inspektionssystemen und Umsetzung des Lebenszyklusmanagements von Kleinwaffen und leichten Waffen sowohl für staatliche als auch private Einrichtungen. Bereitstellung von Schulungen und Kapazitätsaufbau für beide.</p> <p>Gewährleistung von Schutz und Sicherheit bei der Lagerung von Feuerwaffen</p> <p><i>Bestandsabbau</i></p> <p>Systematische Vernichtung von Überschüssen und beschlagnahmten Waffen</p> <p><i>Freiwillige Abgaben und Rückkaufprogramme</i></p> <p>Einführung nationaler und regionaler Programme für die Deaktivierung, Legalisierung, freiwillige Abgabe und Vernichtung gemäß den Standards.</p> | <p>2024</p> <p>2024</p> <p>2024</p> <p>2024</p> | <p>12.4</p> <p>13</p> <p>12.2, 12.3, 12.5, 12.6</p> <p>11</p> | <p>G7 T1<br/>G7 T3<br/>G7 T4</p> <p>G7 T2</p> <p>G6</p> <p>G5 T3</p> |

| Maßnahmen  | Zeithorizont <sup>4</sup> | Entsprechende wesentliche Leistungsindikatoren <sup>5</sup> | Entsprechende Aktivitäten im regionalen Fahrplan <sup>6</sup> |
|--|---------------------------|---|---|
| <p><i>Sensibilisierungskampagne und Geschlechterdimension</i></p> <p>Durchführung von Sensibilisierungskampagnen in der allgemeinen Bevölkerung und bei bestimmten Zielgruppe (z. B. Herstellern, natürlichen und juristischen Personen mit Lizenzen), Aufbau von Sensibilisierungsnetzen.</p> | 2024                      | 2<br>14   | G4  |
| <p>Umfassende Einbeziehung geschlechtsspezifischer Belange in die Politik zur Kontrolle von Feuerwaffen und Gewährleistung einer angemessenen Vertretung von Frauen bei der Kontrolle von Feuerwaffen und bei der Strafverfolgung.</p>   | 2022                      | 2.3   | G2 T9   |
| <p><b>Schärfere Strafverfolgung</b></p> <p><i>Erkenntnisse</i></p>   |                           |   |   |
| <p>Standardisierung der Verfahren, systematischer Informationsaustausch auch außerhalb einzelner Untersuchungen.</p> <p>Einführung einer umfassenden Erhebung von Daten über abgelehnte Genehmigungen für Feuerwaffen</p>  | 2023<br><br>2024          | 9<br><br>2.2<br>3   | G1 T5<br><br>G2 T1<br>G2 T5                                   |

| <b>Maßnahmen</b>   | <b>Zeithorizont<sup>4</sup></b> | <b>Entsprechende wesentliche Leistungsindikatoren<sup>5</sup></b> | <b>Entsprechende Aktivitäten im regionalen Fahrplan<sup>6</sup></b> |
|--|---------------------------------|---|---|
| (Besitz-, Verbringungs-, Einfuhr- oder Ausfuhr genehmigungen), über Waffendelikte und über Beschlagnahmen von Feuerwaffen. Systematische Erhebung von Strafjustizdaten bei allen Beteiligten (Polizei, Zoll, Staatsanwälte, Gerichte, Strafvollzugsbehörden). Erstellung regelmäßiger Analyseberichte über Waffendelikte sowie Bewertungen der Bedrohungslage. |                                 | 6<br>7<br>8   | G3 T1   |
| Systematische Erhebung von Daten über verloren gegangene und gestohlene Feuerwaffen sowie deren wesentliche Bestandteile mit dem Ziel der Rückverfolgung, unter anderem mittels Nutzung von iARMS.   | 2022                            | 5<br>7  | G2 T8   |
| <i>Strenge rechtliche Kontrolle</i>  |                                 |   |   |
| Erhebung detaillierter Statistiken über Waffenbesitz und -verkehr (Ein- und Ausfuhr genehmigungen).  | 2024                            | 2   | G2 T1<br>G5 T4  |
| Verstärkte Kontrolle, Überwachung und Verhinderung von Umlenkungen.  | 2024                            | 1; 6.3; 6.4   | G1 T5<br>G3 T3<br>G5 T1, G5 T4                                      |
| Stärkung der operativen Zusammenarbeit (gemeinsame Patrouillen, stärkere Einbeziehung der Zusammenarbeit von Polizei und Zoll, einschließlich  | 2024                            | 9   | G3 T4   |

| Maßnahmen   | Zeithorizont <sup>4</sup>           | Entsprechende wesentliche Leistungsindikatoren <sup>5</sup> | Entsprechende Aktivitäten im regionalen Fahrplan <sup>6</sup> |
|---|-------------------------------------|---|---|
| <p>der Kooperationszentren), verstärkter Einsatz internationaler Hilfe und besonderer Ermittlungsinstrumente, die von EMPACT und Europol bereitgestellt werden.</p> <p><i>Rückverfolgung</i></p> <p>Einführung einer systematischen Rückverfolgung aller beschlagnahmten Waffen und Austausch von Informationen mit Europol.</p> <p><i>Ballistische Analyse</i></p> <p>Systematisierung ballistischer Analysen und Erleichterung des Austauschs ballistischer Informationen</p> <p><i>Informationsaustausch in allen Phasen</i></p> <p>Fortsetzung des regelmäßigen Austauschs bewährter Verfahren in einem gestrafften administrativen Umfeld (weniger Überschneidungen zwischen den Sitzungen, klarere Erwartungen an die Sitzungsergebnisse, klares Mandat und Kompetenz, Verpflichtungen gegenüber den Vertretern der Länder einzugehen) unter Einbeziehung von Zoll, Polizei, Forensik, Staatsanwälten und</p> | <p>2024</p> <p>2020</p> <p>2023</p> | <p>5</p> <p>7</p>   | <p>G1 T5<br/>G2 T7</p> <p>G2 T4</p> <p>G1 T6</p>              |

| <b>Maßnahmen</b>  | <b>Zeithorizont<sup>4</sup></b> | <b>Entsprechende wesentliche Leistungsindikatoren<sup>5</sup></b> | <b>Entsprechende Aktivitäten im regionalen Fahrplan<sup>6</sup></b> |
|---|---------------------------------|---|---|
| <p>Justizbehörden.</p> <p>Gewährleistung eines systematischen Austauschs operativer und strategischer Informationen in EMPACT-Feuerwaffen (Nutzung der entsprechenden SIENA-Abläufe) mit Europol, Frontex und Eurojust. Sicherstellung regelmäßiger, systematischer Rückmeldungen des Empfängers in Bezug auf Auskunftsersuchen und Informationsübermittlungen.</p> | <p>2024</p>                     | <p>8</p>  | <p>G2 T4<br/>G2 T6</p>  |
| <p>Sammeln von Informationen und Erstellen eines soliden Informationsbildes über die Nutzung des Darknets für den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen (im Rahmen des EU-Politikzyklus).</p>  | <p>2021</p>                     |   |   |



## ANHANG 4 Wesentliche Leistungsindikatoren

Im Fahrplan für eine nachhaltige Lösung in Bezug auf den illegalen Besitz und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW) und dazugehöriger Munition sowie den unerlaubten Handel damit in den westlichen Balkanstaaten bis 2024 wurden die folgenden Indikatoren entwickelt. Sie werden in diesem Anhang so formuliert, dass sie auch für EU-Mitgliedstaaten gelten. Dies hat keinen Einfluss auf die Art und Weise, wie die Partner des westlichen Balkans mit der Berichterstattung über die Umsetzung des Fahrplans begonnen haben. Die Nummerierung der Indikatoren ist nicht geändert worden.

1. Anzahl der Rechtsrahmen für die Waffenkontrolle, die mit den EU-Rechtsvorschriften<sup>7</sup>, dem Vertrag über den Waffenhandel und dem Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit (Feuerwaffenprotokoll) vollständig harmonisiert worden sind.
  - 1.1. Gesetzgebungsakte zur Waffenkontrolle in Bezug auf die zivile Verwendung von Feuerwaffen und Munition stehen im Einklang mit den einschlägigen EU-Richtlinien über Feuerwaffen und Munition.
  - 1.2. Gesetzgebungsakte zur Waffenkontrolle in Bezug auf die zivile Verwendung von Explosivstoffen wurden mit den einschlägigen EU-Richtlinien über Explosivstoffe harmonisiert.
  - 1.3. Gesetzgebungsakte zur Waffenkontrolle in Bezug auf die militärische Verwendung von Feuerwaffen, Munition und Explosivstoffen wurden mit der Richtlinie 2009/43/EG harmonisiert.
  - 1.4. Die Gesetzgebungsakte zur Waffenausfuhrkontrolle stehen im Einklang mit dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP und dem Vertrag über den Waffenhandel.
  - 1.5. Die Gesetzgebungsakte zur Waffenkontrolle stehen im Einklang mit dem Feuerwaffenprotokoll.
2. Nur Südosteuropa: Anzahl der in den einzelnen Hoheitsgebieten entwickelten faktengestützten Dokumente zur Waffenkontrollpolitik, die auch den Bedürfnissen von Männern, Frauen, Jungen und Mädchen Rechnung tragen.
  - 2.1. Es besteht eine SALW-Strategie.
  - 2.2. Die SALW-Strategie ist faktengestützt.
  - 2.3. Die SALW-Strategie trägt den Bedürfnissen von Männern, Frauen, Jungen und Mädchen Rechnung.
3. Anzahl der Fälle, betroffenen Personen und Menge der missbräuchlich verwendeten und illegal gehandelten Feuerwaffen, Munition und Explosivstoffe, die Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung und gerichtlicher Entscheidungen waren, im Vergleich zur Zahl der Strafverfolgungsberichte über die jeweiligen Beschlagnahmen.

---

<sup>7</sup> Siehe Fußnote 1.

4. Anzahl der Fälle und Menge der im Inland beschlagnahmten Feuerwaffen, Munition und Explosivstoffe (auch an den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten innerhalb der Europäischen Union) im Vergleich zur Zahl der Fälle und Menge der an den Außengrenzen beschlagnahmten Feuerwaffen, Munition und Explosivstoffe (Grenzen der südosteuropäischen Partner oder EU-Außengrenzen);
  - 4.1. Anzahl der Fälle im Inland beschlagnahmter Feuerwaffen, Munition und Explosivstoffe;
  - 4.2. Anzahl der im Inland beschlagnahmten Feuerwaffen;
  - 4.3. Anzahl der im Inland beschlagnahmten Stück Munition;
  - 4.4. Menge der im Inland beschlagnahmten Explosivstoffe;
  - 4.5. Anzahl der Fälle von an der Außengrenze beschlagnahmten Feuerwaffen, Munition und Explosivstoffen;
  - 4.6. Anzahl der an der Außengrenze beschlagnahmten Feuerwaffen;
  - 4.7. Anzahl der an der Außengrenze beschlagnahmten Stück Munition;
  - 4.8. Menge der an der Außengrenze beschlagnahmten Explosivstoffe.
  
5. Anzahl der gemeldeten Fälle von an den Grenzen der Europäischen Union beschlagnahmten und nach Südosteuropa zurückverfolgten Feuerwaffen, Munition und Explosivstoffe im Vergleich zu der Zahl von in der gesamten Europäischen Union beschlagnahmten und nach Südosteuropa zurückverfolgten oder von dort umgelenkten Feuerwaffen, Munition und Explosivstoffen;
  - 5.1. [entfällt – bereits durch 4.2 abgedeckt]
  - 5.2. [entfällt – bereits durch 4.3 abgedeckt]
  - 5.3. [entfällt – bereits durch 4.4 abgedeckt]
  - 5.4. Anzahl der an den Grenzen der EU beschlagnahmten und nach Südosteuropa zurückverfolgten Feuerwaffen;
  - 5.5. Menge der an den Grenzen der EU beschlagnahmten und nach Südosteuropa zurückverfolgten Munition;
  - 5.6. Menge der an den Grenzen der EU beschlagnahmten und nach Südosteuropa zurückverfolgten Explosivstoffe;
  - 5.7. Anzahl der in der gesamten EU beschlagnahmten und nach Südosteuropa zurückverfolgten Feuerwaffen;
  - 5.8. Menge der in der gesamten EU beschlagnahmten und nach Südosteuropa zurückverfolgten Munition;
  - 5.9. Menge der in der gesamten EU beschlagnahmten und nach Südosteuropa zurückverfolgten Explosivstoffe.
  
6. Anzahl der Feuerwaffen, Munition und Explosivstoffe, für die von zuständigen nationalen Behörden Ausfuhrgenehmigungen erteilt wurden und bei denen festgestellt wurde, dass sie umgelenkt wurden;

- 6.1. Anzahl der ausgestellten und umgesetzten Ausführungsgenehmigungen für Feuerwaffen;
  - 6.2. Anzahl der ausgestellten und umgesetzten Ausführungsgenehmigungen für Munition;
  - 6.3. Anzahl der Fälle, in denen festgestellt wurde, dass Waffen, für die Genehmigungen ausgestellt und umgesetzt wurden, umgelenkt wurden;
  - 6.4. Anzahl der Fälle, in denen mithilfe von Kontrollverfahren nach dem Versand festgestellt wurde, dass Munition, für die Genehmigungen ausgestellt und umgesetzt worden waren, umgelenkt wurde.
7. Kontaktstellen für Feuerwaffen und Kapazitätsaufbau
    - 7.1. In den einzelnen Hoheitsgebieten eingerichtete und einsatzfähige Kontaktstellen für Feuerwaffen, die den Standards des EU-Leitfadens für bewährte Verfahren entsprechen;<sup>8</sup>
    - 7.2. Anzahl der Mitarbeiter, die auf EU-Ebene (insbesondere CEPOL-Weiterbildungen) und nationaler Ebene (einschließlich Schulungen nach dem Kaskadensystem) Schulungen zur Bedrohung durch Feuerwaffen erhalten haben.
8. Anzahl interinstitutioneller Kooperationen auf operativer Ebene unter Einschluss der Phasen der Ermittlung, Strafverfolgung und gerichtlichen Voruntersuchung;
    - 8.1. Anzahl der von nationalen Strafverfolgungsbehörden erfassten Vorfälle im Zusammenhang mit Feuerwaffen, Munition und Explosivstoffen;
    - 8.2. Von für Ordnungswidrigkeiten zuständigen Richtern bearbeitete Verfahren im Zusammenhang mit Feuerwaffen, Munition und Explosivstoffen;
    - 8.3. Von für Ordnungswidrigkeiten zuständigen Richtern beigelegte Verfahren im Zusammenhang mit Feuerwaffen, Munition und Explosivstoffen;
    - 8.4. Anzahl der von Staatsanwälten eingestellten Verfahren im Zusammenhang mit Feuerwaffen, Munition und Explosivstoffen;
    - 8.5. Anzahl der von Richtern/Untersuchungsrichtern eingestellten Verfahren im Zusammenhang mit Feuerwaffen, Munition und Explosivstoffen.
9. Anzahl der Fälle operativer Zusammenarbeit mit EU-Mitgliedstaaten, südosteuropäischen Behörden und Agenturen sowie internationalen Strafverfolgungsbehörden, die auf einschlägigen Informationen einschließlich ballistischer Erkenntnisse bei der Bekämpfung von Straftaten im Zusammenhang mit Feuerwaffen zurückgehen;
    - 9.1. Zahl der Fälle erkenntnisgestützter operativer Zusammenarbeit auf der Ebene einzelner Hoheitsgebiete;
    - 9.2. Zahl der Fälle erkenntnisgestützter operativer Zusammenarbeit in Südosteuropa;
    - 9.3. Zahl der Fälle erkenntnisgestützter operativer Zusammenarbeit mit Frontex;
    - 9.4. Zahl der Fälle erkenntnisgestützter operativer Zusammenarbeit mit Europol/EMPACT;

---

<sup>8</sup> 15. Mai 2018, Ratsdokument Nr. 8586/18.

- 9.5. Zahl der Fälle erkenntnisgestützter, bilateraler operativer Zusammenarbeit zwischen Partnerländern in Südosteuropa und EU-Mitgliedstaaten ohne Beteiligung von Europol;
- 9.6. Zahl der erkenntnisgestützten Fälle operativer Zusammenarbeit mit Interpol.
- 9.7. Nur EU: Zahl der Fälle erkenntnisgestützter, bilateraler operativer Zusammenarbeit zwischen EU-Mitgliedstaaten ohne Beteiligung von Europol/EMPACT;
- 9.8. Nur EU: Anzahl der Einträge und Suchen im Schengener Informationssystem;
- 9.9. Nur EU: Anzahl der Einträge und Suchen im Risikomanagementsystem für den Zoll;
  
- 10. Zahl der Vorfälle im Zusammenhang mit Feuerwaffen und der durch den Missbrauch von Feuerwaffen betroffenen Opfer, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Alter, in den einzelnen Hoheitsgebieten;
- 10.1. Zahl der Vorfälle mit legalen und illegalen Feuerwaffen;
- 10.2. Zahl der mit Feuerwaffen ermordeten Personen, nach Geschlecht und Alter;
- 10.3. Zahl der mit Feuerwaffen verletzten Personen, nach Geschlecht und Alter;
- 10.4. Zahl der Personen, die mit Feuerwaffen Selbstmord begingen, nach Geschlecht und Alter.
  
- 11. Zahl der freiwillig abgegebenen Feuerwaffen und Munition, sowie der legalisierten oder deaktivierten Feuerwaffen;
- 11.1. Zahl der freiwillig abgegebenen Feuerwaffen;
- 11.2. Menge der freiwillig abgegebenen Munition;
- 11.3. Zahl der legalisierten Feuerwaffen;
- 11.4. Zahl der gemäß EU-Standards deaktivierten Feuerwaffen.
  
- 12. Zahl der gemeldeten Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW)/Feuerwaffen, Munition und Explosivstoffe (eingezogen oder überschüssig), die systematisch vernichtet wurden
- 12.1. Menge der gemeldeten, eingezogenen Feuerwaffen/Munition/Explosivstoffe;
- 12.2. Menge der eingezogenen und vernichteten Feuerwaffen/Munition/Explosivstoffe;
- 12.3. Menge der eingezogenen und auf andere Weise beseitigten Feuerwaffen/Munition/Explosivstoffe;
- 12.4. Menge überschüssiger Feuerwaffen/Munition/Explosivstoffe;
- 12.5. Menge vernichteter überschüssiger Feuerwaffen/Munition/Explosivstoffe;
- 12.6. Menge auf andere Weise beseitigter, überschüssiger Feuerwaffen/Munition/Explosivstoffe.
  
- 13. Zahl der den internationalen Sicherheitsnormen entsprechenden Lager für Kleinwaffen und leichte Waffen/Feuerwaffen sowie die zugehörige Munition;

- 13.1. Zahl der militärischen Lager für Kleinwaffen und leichte Waffen sowie die zugehörige Munition;
  - 13.2. Zahl der von Strafverfolgungsbehörden betriebenen Lager für Kleinwaffen und leichte Waffen/Feuerwaffen sowie die zugehörige Munition;
  - 13.3. Zahl der zivilen Lager für Feuerwaffen und Munition;
  - 13.4. Zahl der den internationalen Sicherheitsnormen entsprechenden, militärischen Lager;
  - 13.5. Zahl der den internationalen Sicherheitsnormen entsprechenden, von Strafverfolgungsbehörden betriebenen Lager;
  - 13.6. Zahl der den internationalen Sicherheitsnormen entsprechenden, zivilen Lager für Feuerwaffen und Munition.
- 
14. In Prozent ausgedrückter Grad der Zufriedenheit der Bürger (aufgeschlüsselt nach Alter und Geschlecht) oder des Gefühls der Sicherheit angesichts bewaffneter Gewalt.
  - 14.1. Prozentsatz der Bürgerinnen und Bürger, die sich durch illegalen Besitz und Missbrauch von Waffen bedroht fühlen.